



BaWiG
Die Pflegeakademie

Rechtssichere Weiterbildung gemäß Bundesrahmenempfehlung



Prof. Dr. Wolfram Schottler

IG Tag Intensiv - 21.03.2023

Rechtssichere Weiterbildung

Hintergrund Häusliche / Außerklinische Intensivpflege:

- Der Gesetzgeber blieb bei seinen Regelungen unkonkret.
- Eine Berufsordnung für Pflege-Weiterbildung besteht nicht.
- Unterstützung für die Praxis boten Fachgesellschaften mit Qualitätsempfehlungen und Zertifizierung von Weiterbildungen.
- Entwicklung zu länderübergreifendem Bildungs-Wildwuchs und von teilweise unseriösen Pflegedienstpraktiken.
- Richtlinien für Qualitäten und Qualifikationen gibt der G-BA mit einheitlichen (Bundes)-Rahmenempfehlungen.

Status quo

Bundesrahmenempfehlung §132a Abs. 1 SGB V (HKP)

- Mit der Bundesrahmenempfehlung zu §132a Abs. 1 SGB V (**Häusliche Krankenpflege HKP**) machte der G-BA ab der Fassung vom 14.10.2020 einheitliche Vorgaben:
 - Qualitative Vorgaben zu pflegerischen, technischen und baulichen Anforderungen, Verordnung,
 - Personal und Qualifikation, Aus- und Weiterbildung,
 - Abläufe und Vergütung.
- **Verbindliche Grundlage für Vergütungs- und Ergänzungsverträge zwischen Pflegediensten und Kostenträgern.**

Künftig (ab 2023-2025)

Bundesrahmenempfehlung §132I Abs. 1 SGB V (AIP)

- In Zusammenhang mit dem neuen IPReG 2023 wird die Bundesrahmenempfehlung zu §132I Abs. 1 SGB V neu ausgehandelt: spezifiziert für die **Außerklinische Intensivpflege AIP**.
 - Aktuell im Schiedsverfahren – Ergebnis wird im Mai 2023 erwartet.
- Soll die BRE zu §132a SGB V ablösen.
- Vorläufig Anerkennung der Weiterbildung nach §132a SGB V.
- Zweijährige Übergangsfrist für Aufnahme in Vergütungs- und Ergänzungsverträge zwischen Pflegediensten und Kostenträgern.

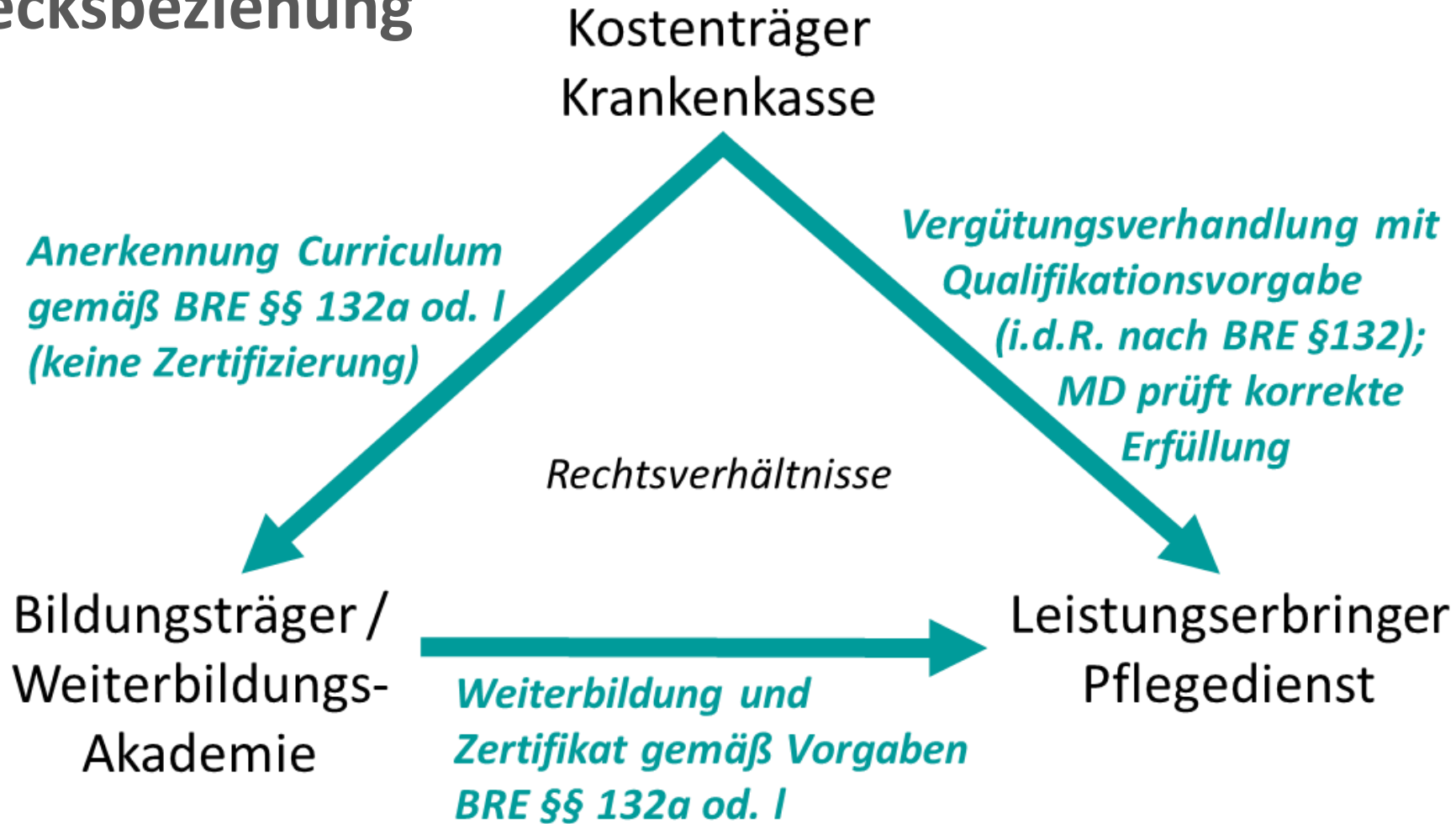
Fassungsunabhängige Vorgaben

Qualifikationsvorgaben für Pflegedienste:

- Anerkennungsfähig für MD-Prüfungen sind nur Weiterbildungen, die den Vorgaben der Bundesrahmenempfehlung entsprechen.
- Zertifizierungen durch Fachgesellschaften sind nicht vorgesehen.
- Weiterbildungen müssen gesichert bestimmten Vorgaben entsprechen, um von den Krankenkassen anerkannt werden zu können:
 - Stundenumfang (Basiskurs / Expertenkurs für Verantwortliche Pfk)
 - Erweiterte Inhalte und Kompetenzanforderungen
 - Formale Vorgaben für Präsenzanteile in der Theorie,
 - Praxisphasen und Vorgaben für die Zertifizierung.

→ BaWiG-Curricula sind von Krankenkassen anerkannt!

Dreiecksbeziehung



→ **wünschenswert: Unabhängige Akkreditierung von Bildungsträgern**

Haftungsrisiken beachten

- Weiterbildungen, die nicht den Vorgaben der BRE entsprechen, sind für die Leistungserbringer ein rechtliches Risiko.
 - Bis 2020 unkritische Zertifikate von Fachgesellschaften wurden zunehmend nicht akzeptiert bzw. haben nur noch Übergangsduldung.
 - Prüfungen können bis zu 4 Jahre später erfolgen.
- Stellt der MD in Prüfungen unzureichende / nicht anerkannte Weiterbildung fest, ist dies eine Schlechtleistung / Nicht-Leistung, was zu Rückforderungen oder völliger Vergütungsstreichung führen kann.
- Druck auf Verhandlungsmanagement mit Leistungskürzungen.

07.12.2021
DIE RHEINPFALZ

Pflegedienst-Leiterin verurteilt

Amtsgericht: Ungeschultes Personal eingesetzt und Fachpersonal abgerechnet

SPEYER. Das Amtsgericht in Speyer hat die Leiterin eines ambulanten Pflegedienstes am Montag wegen Betrugs mit ungeschultem Personal verurteilt. Das Gericht verhängte eine Bewährungsstrafe von einem Jahr und vier Monaten, bestätigte ein Gerichtssprecher.



Von den Patienten gab es keine Beschwerden. FOTO: DPA

Der Angeklagten wurde vorgeworfen, zwischen 2015 und 2017 Pflegekräfte eingesetzt zu haben, die nicht dafür ausgebildet waren, stark pflegebedürftige Menschen zu Hause zu versorgen. Das Gericht sieht es als erwiesen an, dass die 58-Jährige bei den Krankenkassen aber angegeben hat, qualifiziertes und teures Fachpersonal einzusetzen. Dafür habe sie un-

rechtmäßige Leistungen in Höhe von rund 76.000 Euro erhalten. Den Schaden müsse die Angeklagte nun zurückerzahlen.

Das Gericht habe der Frau aus Speyer Betrug in 32 Fällen nachgewiesen, so der Gerichtssprecher. Es stellte sich heraus, dass der ambulante Pflege-

dienst tatsächlich auf Intensivpflege außerhalb von Krankenhäusern spezialisiert war. Trotzdem hat die Betreiberin laut Gericht bei manchen Patienten Pflegekräfte ohne Qualifizierung zur Intensivpflege eingesetzt. In der ursprünglichen Anklage war von 60 Fällen die Rede, in denen ungeschulte Pflegekräfte Intensivpatienten versorgt haben sollen.

Laut dem Gerichtssprecher habe es von den betroffenen Intensivpatienten keinerlei Beschwerden gegeben. Diese sollen sogar sehr zufrieden mit der Betreuung gewesen sein. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Bewährungsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten gefordert. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. |swz

Auswirkungen ...

1. Kostenträgervertrag / Ergänzungsvertrag prüfen!
2. Bei Auswahl des Kurses darauf achten, dass der Bildungsträger die Erfüllung der Vorgaben der BRE gewährleisten kann!
3. Hilfreich für MD-Prüfungen ist die bestätigte Anerkennung des Curriculums des Bildungsträgers durch Kostenträger.
 - **BaWiG-Curricula haben die Anerkennung z.B. von vdek-Kassen TK, Barmer, DAK, KKH, hkk, HEK sowie Knappschaft und AOK-Landesverbänden.**
 - **Bei Änderung der Vorgaben (auch Anpassung nach §§ 132a od. I) werden die Curricula auf den jeweils gültigen Rahmen angepasst.**



BaWiG
Die Pflegeakademie

Vielen Dank für Ihr Interesse.
Zeit für Ihre Fragen ...



Besuche uns
online!

info@bawig.com • www.bawig.com